



Amtsblatt

Stadt Weiden in der Oberpfalz

10. Mai 2021

Nummer 22

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBI. Nr. 641) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S.452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege folgende

Allgemeinverfügung:

1. Auf dem Gebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. treten folgende weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV nach Maßgabe der jeweils gültigen Rahmenkonzepte des jeweils zuständigen Staatsministeriums in Kraft:
 - 1.1. Öffnung der Außengastronomie für Besucher von 05.00 Uhr bis 22:00 Uhr mit vorheriger Terminbuchung und Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder ein vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich;
 - 1.2. Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1.1;
 - 1.3. Kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1.1 verfügen.

BEKANNTMACHUNG

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Allgemeinverfügung der Stadt Weiden i.d.OPf. im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 - weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund von § 27 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBI. 2021 Nr. 171), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 5. Mai 2021 (BayMBI. Nr. 307), i. V. m. §§ 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz- IfSG), dieses zuletzt durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (3. COVIfSGAnpG) vom 18.11.2020 (BGBl. I S.2397) geändert, in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1V), die

2. Die Erleichterungen des § 1a der 12. BayIfSMV für geimpfte und genesene Personen finden Anwendung.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 11.05.2021 ab 00:00 Uhr durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. als bekanntgegeben und gilt im Hinblick auf die bereits erfolgte amtliche Bekanntmachung vom 07.05.2021 (vgl. Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 07.05.2021, Nr. 21) rückwirkend ab dem 10.05.2021.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert (Veröffentlichung des RKI) der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten bzw. von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten und dies nach § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweis:

- **Sofortige Vollziehbarkeit:** Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
- Für die Kontaktdatenerfassung wurden entsprechende Lizenzen für die Luca App erworben. Diese kann somit von Gastronomen, Kinobetreibern usw. kostenfrei genutzt werden. Informationen hierzu finden Sie unter

<https://www.stmd.bayern.de/themen/kontaktnachverfolgungs-app/>

Die maßgeblichen Rahmenhygienekonzepte werden im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht. Dies ist unter folgendem Link im Internet abrufbar:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/>

Gründe:

I.

Laut Pressemitteilung aus der Kabinettsitzung vom 04.05.2021 können in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 100 die Kreisverwaltungsbehörden unter den Voraussetzungen des § 27 der 12. BayIfSMV ab dem 10. Mai die dort beschriebenen Erleichterungen für die Außengastronomie (Öffnung bis 22:00 Uhr), für Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos und Sport zulassen. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wurde gebeten, das hierfür nötige Einvernehmen zu erteilen.

Die zuständigen Staatsministerien haben mittlerweile die erforderlichen Konzepte (insbesondere Hygienemaßnahmen, Tests und Terminbuchungen) erstellt.

Der Wert für die 7-Tage-Inzidenz in der Stadt Weiden i.d.OPf. liegt seit dem 27.04.2021 stabil unter einem Wert von 100 und aktuell zum 10.05.2021 bei 91,2.

Mit Mail vom 06.05.2021 und vom 10.05.2021 hat die Stadt Weiden i.d.OPf. um das erforderliche Einvernehmen ersucht.

Durch amtliche Bekanntmachung vom 07.05.2021 wurden die weiteren Lockerungsmaßnahmen nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV bereits bekanntgegeben. Das erforderliche Einvernehmen des StMGP wurde mit Mail vom 10.05.2021 erteilt.

II.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. ist gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Zulassung der Öffnungsschritte nach den Nummern 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV. Danach kann in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die zuständige Kreisverwaltungsbehörde – wenn die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint - im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, die dort genannten Öffnungsschritte zulassen.

Die 7-Tage-Inzidenz auf dem Gebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. liegt aktuell bei 91,2. Sie unterschreitet den Wert von 100 seit dem 27.04.2021, damit den 14. Tage in Folge, und hat sich während dieses Zeitraumes im Wesentlichen im Bereich zwischen 60 und 80 bewegt. Ausreißer nach oben waren äußerst selten. Insbesondere sprechen folgende Überlegungen dafür, die genannten Öffnungsschritte zuzulassen, ohne Gefahr zu laufen durch zu weitgehende Lockerungen wieder einen dramatischen Anstieg der Infektionszahlen und dann in der Folge auch erneut drastische Einschränkungen zu verursachen:

- Durch die Sonderzuweisungen an Impfstoff für die Grenzlandkreise liegt die Impfquote zumindest bei den 1. Impfungen über dem Landesdurchschnitt.
- Es liegt ein gutes Angebot sowohl für PoC- und PCR-Tests vor, so dass hier, neben den verpflichtenden Tests für Schuler und gewisse Berufsgruppen auch die Allgemeinheit ausreichenden Zugang zu entsprechenden Tests hat.
- Der Landkreis Neustadt/WN, in dessen Zentrum die kreisfreie Stadt Weiden i.d.OPf. liegt, liegt seit einiger Zeit stabil unter der 7-Tage-Inzidenz von 100, zuletzt sogar unter 50.
- Auch die tschechischen Nachbarlandkreise Eger/Cheb und Tachov, von woher sehr viele Pendler in die Stadt Weiden i.d.OPf. kommen, weisen rückläufige Zahlen auf.
- Das Gesundheitsamt ist an die vom Freistaat Bayern für die Kontaktnachverfolgung vorgesehene Luca-App bereits angeschlossen, um eine schnelle Kontaktnachverfolgung gewährleisten zu können.
- Die Außengastronomie bzw. die Einrichtungen müssen Schutz- und Hygienekonzepte besitzen. Diese haben bereits im letzten Jahr funktioniert. Auf die derzeit gültigen und anzuwendenden Rahmenkonzepte wird hingewiesen.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung ab 11.05.2021 um 0:00 Uhr als bekannt gegeben gilt.

Für die Anwendbarkeit wird aus Gründen der Rechtssicherheit der 10.05.2021 festgesetzt, nachdem bereits durch amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 07.05.2021 die entsprechenden Regelungen bekanntgegeben wurden.

Weiden i.d.OPf., 10.05.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.

Nicole Hammerl
Dezernentin für Recht und Ordnung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe KLAGEN erhoben werden** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Weiden i.d.OPf.) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Erhebung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Ver-

waltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Soweit diese Allgemeinverfügung sofort vollziehbar ist, kann dagegen bei vorbezeichnetem Gericht Antrag auf Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gestellt werden.